

STADT KONSTANZ

SATZUNG

**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets  
„Quartier Bahnhof Petershausen“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 27.07.2006 folgende Satzung:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Bahnhof Petershausen“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 11,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Quartier Bahnhof Petershausen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Quartier Bahnhof Petershausen“ im Maßstab 1 : 2500 vom 29.05.2006 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Konstanz, den 28.08.06  
STADT KONSTANZ - Dezernat III

Werner  
Bürgermeister

Hinweise zur Satzung:

Gemäß § 15 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften- während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Bauverwaltungsamt Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 6. OG, Zimmer 6.11, eingesehen werden.

